

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesjustizministerium hat angekündigt, die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 auszusetzen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird jedoch nur unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie.
- Aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen bestehen begründete Aussichten auf Sanierung.
- Unternehmen, die bereits vor Eintritt der Corona-Krise insolvenzreif waren bzw. sich bereits vor der Corona-Krise in einer Sanierung befunden haben, können nach gegenwärtigem Stand nicht auf eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hoffen.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung empfiehlt es sich, zumindest Folgendes schriftlich zu dokumentieren:

- das Unternehmen befand sich nicht bereits vor Eintritt der Corona-Krise in einer Unternehmenskrise;
- eine Liquiditätsplanung, welche die Auswirkungen der Krise abbildet;
- die Aufnahme ernsthafter Finanzierungs- / Sanierungsverhandlungen, z.B. Bankgespräche sowie
- eine Prognose über die Erfolgsaussichten der Sanierung.

Rechtsstand der Kurzinformation: 26.03.2020